



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

24/2014 13.06.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 37/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesfinanzrahmengesetz 2014 bis 2017** geändert und das **Bundesfinanzrahmengesetz 2015 bis 2018** erlassen wird

BGBI I 38/2014 (BundesfinanzG 2014 samt Anlagen I-III, Anlage IV)

Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2014 (**Bundesfinanzgesetz 2014** – BFG 2014) samt Anlagen

BGBI I 39/2014 (BundesfinanzG 2015 samt Anlagen I-III, Anlage IV)

Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2015 (**Bundesfinanzgesetz 2015** – BFG 2015) samt Anlagen

[BGBl I 40/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des Filmstandortes Österreich (Filmstandortgesetz) erlassen wird sowie das Publizistikförderungsgesetz 1984, das Presseförderungsgesetz 2004, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Staatsdruckereigesetz 1996, das Aktiengesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gerichtsorganisationsnovelle Wien-Niederösterreich, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stabilitätsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Bundeshaftungsobergrenzungsgesetz, das Scheidemünzengesetz 1988, das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das BFA-Verfahrensgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Akkreditierungsgesetz 2012, das KMU-Förderungsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert werden (**Budgetbegleitgesetz 2014**)

[BGBl I 41/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem **die Begründung von Vorbelastungen** durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie **genehmigt** wird (Schaffung einer haushaltsrechtlichen Grundlage, um die mit den Verträgen gem § 42 Abs 1 und 2 BundesbahnG verbundenen finanziellen Verpflichtungen umsetzen zu können)

[BGBl I 42/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Versicherungsaufsichtsgesetz** und das **Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz** geändert werden (Verpflichtung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bestimmte Elemente von Solvabilität II zur Vorbereitung der Anwendung zu implementieren; Einrichtung von Aufsichtskollegien; Weiterführung einer übernommenen Veranlagungsgemeinschaft durch eine Vorsorgekasse)

[BGBl I 43/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (**SPG-Novelle 2014**) (Ausdehnung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden gegen rassistisch motiviertes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen; vorbeugender Schutz kritischer Infrastrukturen durch die Sicherheitspolizei; Neuregelung der Bestimmung zur DNA-Untersuchung aufgrund der Aufhebung der derzeit geltenden Bestimmung des § 67 Abs 1 erster Satz durch den VfGH; präventives Vorgehen gegen gerichtlich strafbare Handlungen gem § 4 NPSG; Schaffung der Möglichkeit, ausgebildete Exekutivbeamte, die in eine andere Verwendungsgruppe wechseln, zum Exekutivdienst zu ermächtigen)

[BGBl II 141/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Organvigilanz (**Organvigilanzverordnung – OVVO**)

[BGBl II 143/2014](#)

Verordnung der Bundesregierung, mit der die **Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung** und die **Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung** geändert werden

[BGBl II 144/2014 \(Anlage A3b, Anlage B3b und C3b, Anlage D3b und E3b\)](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 169 v 07.06.2014, 1](#)

Beschluss Nr 553/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Union an einem **von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung betreibenden kleinen und mittleren Unternehmen**

[ABI L 169 v 07.06.2014, 14](#)

Beschluss Nr 554/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Union an dem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten **Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Aktives und unterstütztes Leben“**

[ABI L 169 v 07.06.2014, 27](#)

Beschluss Nr 555/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten **europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung (EMPIR)**

[ABI L 169 v 07.06.2014, 38](#)

Beschluss Nr 556/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Union an einem zweiten von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten **Partnerschaftsprogramm Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien (EDCTP 2)**

[ABI L 173 v 12.06.2014, 1](#)

Verordnung (EU) Nr 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über **Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)** und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission

[ABI L 173 v 12.06.2014, 62](#)

Verordnung (EU) Nr 597/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 812/2004 des Rates zur **Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei**

[ABI L 173 v 12.06.2014, 65](#)

Verordnung (EU) Nr 598/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über **Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen** der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG

[ABI L 173 v 12.06.2014, 79](#)

Verordnung (EU) Nr 599/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 428/2009 des Rates über eine **Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

[ABI L 173 v 12.06.2014, 84](#)

Verordnung (EU) Nr 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über **Märkte für Finanzinstrumente** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012

[ABI L 173 v 12.06.2014, 149](#)

Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über **Einlagensicherungssysteme**

[ABI L 173 v 12.06.2014, 179](#)

Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über **strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)**

[ABI L 173 v 12.06.2014, 190](#)

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die **Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen** und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

[ABI L 173 v 12.06.2014, 349](#)

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über **Märkte für Finanzinstrumente** sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

21.03.2014, [2013/06/0254](#)

VwGG; gerade in Fällen besonderer Dringlichkeit ist das **Fehlen eines Kontrollsystems** in der Rechtsanwaltskanzlei, hier insbesondere ob zur Postaufgabe vorgesehene Sendungen tatsächlich zur Post gegeben und versendet werden (etwa an Hand der Postaufgabebescheinie rekommandierte Sendungen), **nicht mehr als minderer Grad des Versehens** zu werten

25.03.2014, [Ro 2014/04/0036](#)

NÖ AuskunftsG; **NÖ GemeindeO**; Verweigerung der von der Gemeinde begehrten Auskunft ist eine Entscheidung der Gemeinde (vgl § 6 Abs 4 Z 4 NÖ AuskunftsG), die diese im eigenen Wirkungsbereich getroffen hat (§ 47 leg cit); die Erschöpfung des Instanzenzugs gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erfordert auch, **dass in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde nach Erledigung der Sache im innergemeindlichen Rechtszug mittels Vorstellung auch die Aufsichtsbehörde angerufen worden ist**; daran ändert eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung, die eine Zuständigkeit des VwGH nicht begründen kann, nichts

27.03.2014, [2011/10/0100](#)

Wr NaturschutzG; § 29 Abs 4 Wr NaturschutzG spricht lediglich **vom Außerkrafttreten der Verfügungsbeschränkung** nach Abs 2 leg cit, nicht aber vom **Außerkrafttreten des Feststellungsbescheids über die Einleitung**; da die Verfügungsbeschränkungen des § 29 Abs 2 leg cit die einzigen mit dem angefochtenen Bescheid verknüpften Konsequenzen sind, die in die Rechte der bf Partei eingreifen können, fällt mit dem Wegfall dieser Verfügungsbeschränkungen auch die Beschwerde der bf Partei weg

27.03.2014, [Ro 2014/10/0058](#)

VwGG; AVG; die Zeit zwischen Postaufgabe an die unzuständige Stelle und Weiterleitung an die zuständige Stelle (den VwGH) ist in die Revisionsfrist iSd § 26 Abs 1 VwGG idF BGBl I 2013/33 einzurechnen; wenn sich die unzuständige Behörde zur Weiterleitung an die zuständige Stelle **nicht der Post** bedient, besteht auch ein von der Anrechnung auf die Frist auscheidender Postenlauf von der unzuständigen an die zuständige Behörde nicht; wird somit ein Rechtsmittel bei der unzuständigen Behörde eingebracht, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die unzuständige Behörde das Rechtsmittel zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt

28.03.2014, [Ro 2014/02/0059](#)

Ktn Spiel- und GlückspielautomatenG; die **bloß durch eine Partei des Verwaltungsverfahrens vermittelte tatsächliche Kenntnis** vom Inhalt des angefochtenen Bescheids kann eine von der Behörde nicht verfügte Zustellung an die – von der Behörde nicht als Partei des Verwaltungsverfahrens beigezogene – revisionswerbende Partei nicht ersetzen; auf die Frage, ob die revisionswerbende Partei im Verwaltungsverfahren als Partei zu beteiligen gewesen wäre, kommt es dabei nicht an, da die Übermittlung des angefochtenen Bescheids nicht durch die Behörde erfolgte, sondern durch eine Partei des Verwaltungsverfahrens

23.04.2014, [2013/07/0228](#)

WasserrechtsG; in einem Verfahren nach **§ 21a WasserrechtsG** haben andere Personen als der Konsensträger **keine Parteistellung** und auch **keine Antragslegitimation**, da es allein dem Schutz öffentlicher Interessen dient; daher besteht auch **kein Anspruch eines Dritten auf Fortsetzung** eines bereits eingeleiteten, dann aber eingestellten Verfahrens nach § 21a WasserrechtsG

23.04.2014, [Ro 2014/07/0015](#)

NÖ FlurverfassungslandesG; wird der Zusammenlegungsplan auf Grund einer Beschwerde der mitbeteiligten Parteien aufgehoben, tritt auf Grund der „**ex-tunc Wirkung**“ die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheids befunden hat; handelt es sich – wie im vorliegenden Fall – nicht um Gestaltungsfragen der zu schaffenden Abfindungen, sondern um die Frage der **Entschädigung für eine Schotterentnahme**, liegt eine Voraussetzung des **§ 14 Abs 4 FlurverfassungslandesG zur Nichtigerklärung eines Plans** – dass dessen Ausführung die Erreichung des Verfahrensziels durch eine Beschränkung der Planungsmöglichkeiten in der Phase der Neueinteilung beeinträchtigt oder sich dessen Ausführung zur Erreichung des Verfahrensziels in der Gestaltungsphase der Neueinteilung nicht mehr als erforderlich erweist – nicht vor

29.04.2014, [2013/04/0026](#)

GewO; nach § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO kommt es tatbestandsmäßig alleine auf die erfolgte **rechtskräftige Verurteilung und das dabei im Einzelfall vom Gericht verhängte Strafausmaß** an; die Rechtsansicht, der verbüßte Teil der verhängten Strafe habe bei der Beurteilung des Vorliegens des Tatbestands des § 13 Abs 1 GewO außer Betracht zu bleiben, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage; die Ansicht des Bf, er könne aufgrund der **eingestellten Auslandstätigkeit** keine gleiche oder ähnliche Tat bei Ausübung des Gewerbes begehen, geht fehl; zur Erfüllung des Tatbestands des § 87 Abs 1 Z 1 GewO kommt es nicht auf die Befürchtung an, es könne eine gleiche oder ähnliche Straftat **unter Verwirklichung des gleichen Lebenssachverhalts** begangen werden (hier Abgabenhinterziehung im Rahmen der Auslandstätigkeit)

29.04.2014, [2013/04/0072](#)

GewO; der bloße Umstand, dass dem **innerhalb der Berufungsfrist** eingebrachten Berufungsschriftsatz die Erhebung einer **mündlichen, auf die Strafhöhe beschränkten Berufung** vorangegangen ist, führt für sich genommen nicht zur Unbeachtlichkeit der schriftlichen Berufung; wenn eine Partei innerhalb offener Berufungsfrist mehrere Schriftsätze einbringt, mit denen Berufung gegen denselben Bescheid erhoben wird, sind diese **als eine Berufung** anzusehen; da gem **§ 51 Abs 3 VStG Berufungen im Verwaltungsstrafverfahren auch mündlich** eingebracht werden können, kann für den hier vorliegenden Fall der Ergänzung einer mündlichen Berufung durch einen innerhalb der Berufungsfrist eingebrachten Berufungsschriftsatz **nicht anderes gelten**

29.04.2014, [2013/04/0150](#)

GewO; bei der Prognose nach § 26 Abs 1 GewO, ob nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu be-

fürchten ist, ist auf den **seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen**; es ist aber im Ergebnis nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die belangte Behörde in Hinblick auf die gewerbsmäßige Begehung, die Höhe des Schadensbetrags, der Anzahl der Geschädigten, der planvollen Vorgangsweise und der einschlägigen Vorstrafe des Bf auf **ein Persönlichkeitsbild des Bf schloss, das nicht die Verneinung der Befürchtung der Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei Ausübung des Gewerbes zulässt**

29.04.2014, [2013/04/0171](#)

MineralrohstoffG; langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen; die Weiterleitung eines Anbringens gem § 6 AVG bewirkt **das Erlöschen der Entscheidungspflicht** der weiterleitenden Behörde; die Fällung einer **Zuständigkeitsentscheidung** – in Form der Zurückweisung des Antrags, wenn die angerufene Behörde bei ihrer Auffassung bleibt – löst die Partei jedoch durch **ein Beharren auf der Entscheidung** durch jene Behörde aus, an die sie sich (ursprünglich) gewendet hat

30.04.2014, [Ro 2014/11/0007](#)

Sbg KrankenanstaltenG; die bloße Bestreitung der aufgrund der Bescheidfeststellungen ergangenen rechtlichen Beurteilung der Behörde, es liege zwar eine **wesentliche Veränderung der bestehenden Krankenanstalt** vor, die gem § 14 Abs 2 erster Satz Sbg KrankenanstaltenG einer Bewilligung der Landesregierung bedürfe, es handle sich aber nur um eine **„Verlegung der Betriebsstätte“** iSd § 14 Abs 2 zweiter Satz lit e Sbg KrankenanstaltenG, vermag keine Rechtswidrigkeit derselben aufzuzeigen; die Auffassung, dass die Zahnärztekammer bei der bloßen Verlegung einer Betriebsstätte eines Abmulatoriums eines Krankenversicherungsträgers **keine Parteistellung** zukommt, ist auf die vorliegendenfalls maßgebliche Fassung des Sbg KrankenanstaltenG zu übertragen

14.05.2014, [2012/06/0226](#)

Vbg BauG; VStG; bei einem Dauerdelikt beginnt das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung und endet erst mit deren Aufhören; kein Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“, wenn er Beschuldigte bereits für **einen anderen Zeitraum**, in dem der gesetzwidrige Zustand aufrecht erhalten wurde, bestraft worden ist; erscheint der Bf **trotz ordnungsgemäßer Ladungen** zu den mündlichen Verhandlungen nicht, hat er es selbst zu verantworten, dass er nicht persönlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen konnte; es liegt **keine Verletzung der Verteidigungsrechte** vor

15.05.2014, [2011/05/0039](#)

Oö BauO; Oö BautechnikG; mit dem Vorwurf, es lägen keine tauglichen Feststellungen vor, die den Schluss zuließen, sie habe die **Erhaltungspflicht** hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Gebäudes verletzt, hat die Bf die Feststellungen der belangten Behörde über die **wahrgenommenen Feuchtigkeitseintritte in den Kellermauern** nicht konkret bestritten; es ist für die Qualifikation eines Schadens als Baugebrechen grundsätzlich **ohne Bedeutung, worauf die Feuchtigkeit zurückzuführen ist**

15.05.2014, [2011/05/0089](#)

Wr GebrauchsabgabeG; im Zuge des behördlichen Verfahrens betreffend eines **transportablen Verkaufsstands** ist festzustellen, ob einer beantragten Gebrauchserlaubnis **Gesichtspunkte des Stadtbildes** entgegenstehen; diese Feststellung ist Gegenstand des Beweises durch Sachverständige; ist das Gutachten des Amtssachverständigen **zu unbestimmt und zu abstrakt**, liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 08.05.2014, [LVwG-150119](#)

Oö GrenzwerteVO; nach § 2 Abs 2 Oö GrenzwerteVO gelten die in § 2 Abs 1 Oö GrenzwerteVO festgelegten Nachtgrenzwerte jeweils im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr; damit ist für einen konkreten Beurteilungszeitraum ein **„Beurteilungspegel in dB“** festgelegt; ein Nachbar kann allerdings aus § 4 Abs 1 Oö GrenzwerteVO **kein subjektives Recht** dahin ableiten, dass an der ihm zugewandten Grundstücksgrenze dieser Nachtgrenzwert auch in den ungünstigsten Nachtstunden (22:00 bis 23:00 Uhr und 5:00 bis 6:00 Uhr) exakt eingehalten wird

LVwG Oö 22.05.2014, [LVwG-550093](#)

WasserrechtsG; Schutzzweck der Bewilligungspflicht gem § 38 WasserrechtsG ist die Sicherung eines möglichst ungehinderten Hochwasserabflaufs und der Vermeidung zusätzlicher Hochwassergefahren oder -schäden; hingegen ist in einem solchen Verfahren **nicht von Belang, ob ein öffentliches Interesse an der Errichtung der beantragten Zäune besteht**; Abweisung der Beschwerde, weil sich aus den Feststellungen des wasserbautechnischen SV ergab, dass die projektierten Zäune kein Hochwasserabflusshindernis darstellen

LVwG Oö 27.05.2014, [LVwG-150147](#)

Oö WasserversorgungsgG; mit Bescheid des Gemeinderats wurde festgestellt, dass für das Objekt der Bf eine Anschlusspflicht nach dem Oö WasserversorgungsgG besteht und ihnen unter einem aufgetragen, dieses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen; da dieser Bescheid jedoch seinerzeit unter der **aufschiebenden Bedingung der Festsetzung eines Schutzgebiets** erlassen wurde und sich dem von der Behörde vorgelegten Akt nicht entnehmen lässt, ob zwischenzeitlich ein derartiges Schutzgebiet festgelegt wurde, wird der Gemeinderat im fortgesetzten Verfahren unter Bindung an die Rechtsansicht des LVwG OÖ entsprechende Ermittlungen durchzuführen haben

LVwG Oö 30.05.2014, [LVwG-800059](#)

WirtschaftstreuhandberufsgG; nach § 1 WirtschaftstreuhandberufsgG sind nur „Wirtschaftsprüfer“ und „Steuerberater“ als Wirtschaftstreuhandberufe anzusehen, sodass „Wirtschaftstreuhand“ für sich allein keinen Beruf bzw zumindest keinen bestimmten Wirtschaftstreuhandberuf bezeichnet; gleiches ergibt sich auch aus § 84 WirtschaftstreuhandberufsgG; da „**Wirtschaftstreuhand**“ **sohin keine Berufsbezeichnung verkörpert**, kommt eine entsprechende Strafbarkeit des Bf nicht in Betracht

LVwG Oö 03.06.2014, [LVwG-050025](#)

Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; VStG; aus der systematischen Konzeption des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ergibt sich, dass dann, wenn die in dieser Bestimmung kumulativ festgelegten Tatbestandsmerkmale vorliegen, die Behörde im Wege einer Rechtsentscheidung die **Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens** zu verfügen hat; hierauf kommt dem Beschuldigten ein entsprechender subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch zu; eine Ausnahme gilt nur insofern, als trotz Vorliegens dieser Tatbestandsmerkmale dann eine **bescheidmäßige Ermahnung** erteilt werden kann, wenn die hierfür normierte weitere Voraussetzung – nämlich: Notwendigkeit der Spezialprävention – gegeben ist; ist diese erfüllt, so kommt der Behörde ein Ermessen dahin zu, entweder dennoch die Einstellung des Verfahrens zu verfügen oder eine bescheidmäßige Ermahnung auszusprechen

LVwG Oö 04.06.2014, [LVwG-050023](#)

TabakG; dem Vorbringen des Rechtsmittelwerbers, dass sein **monatliches Nettoeinkommen lediglich ca Euro 980,-** (und nicht mehr Euro 1.200,-) beträgt, ist die belangten Behörde (die auch eine entsprechende Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 VwGVG nicht getroffen hat) im Zuge der Vorlage der Beschwerde in keiner Weise entgegnetreten; diese Umstände berücksichtigend erachtet es aber das LVwG Oö als in gleicher Weise **tat- und schuldangemessen**, die verhängte Geldstrafe von Euro 2.000,- Euro auf Euro 1.000,- herabzusetzen

LVwG Oö 05.06.2014, [LVwG-000024](#)

TabakG; die in **§ 13c Abs 2 TabakG** normierten Obliegenheiten verpflichten im ersten Fall nur den **Inhaber des Gastgewerbebetriebs**, während diese im anderen Fall ausschließlich den „**Inhaber von Räumen eines öffentlichen Ortes gem § 13**“ TabakG – im gegebenen Zusammenhang also den Inhaber des Einkaufszentrums – treffen; diesen Anforderungen wird ein Spruch dann nicht gerecht, wenn in diesem einerseits der Bf „**als Gewerbeinhaber und Betreiber des Gastlokals**“ – und damit gem § 14 Abs 4 iVm § 13c Abs 1 Z 3 und iVm § 13a Abs 1 Z 1 TabakG als Inhaber eines Raums der Gastronomie – in Anspruch genommen, ihm andererseits aber angelastet wird, dass er nicht dafür Sorge getragen hätte, dass (nicht in seinem Gastronomiebetrieb, sondern im Bereich der Shopping-Mall, also konkret) „im öffentlichen Raum nicht geraucht wurde“

LVwG Oö 12.06.2014, [LVwG-050024](#)

ZahnärzteG; neben dem Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 45 Abs 1 Z 4 VStG bedingt der **Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs 1 letzter Satz VStG** einerseits eine Begründung dafür, dass diese im konkreten Fall deshalb

erforderlich ist, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten, sowie andererseits eine Rechtfertigung dafür, weshalb die weniger eingriffsintensive Maßnahme der bloßen Verfahrenseinstellung ohne bescheidmäßige Ermahnung fallbezogen zur Erreichung dieses Zwecks als nicht geeignet erscheint; widerspricht eine nationale gesetzliche Regelung – wie § 71a ZahnärzteG – offenkundig dem Unionsrecht, so ist diese auf Grund des **unbedingten Vorrangs des Unionsrechts** von sämtlichen innerstaatlichen Vollzugsorganen **unangewendet** zu lassen

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Stmk 14.03.2014, [LVwG 50.17-2232/2014](#)

Stmk BauG; die Nachbarrechte gem § 26 Abs 1 Stmk BauG ermöglichen es nicht, gegen die Erteilung einer Baubewilligung einzuwenden, dass bei der Errichtung des bewilligungspflichtigen Gebäudes durch **Bodenerschütterungen am Nachbargebäude Schäden entstanden** seien; Schäden, die während der Bauausführung entstehen, sind keine Folge von Immissionen, die mit der Flächenwidmung im Zusammenhang stehen und den im § 26 Abs 1 Z 1 BauG angeführten Immissionsschutz berühren; es handelt sich dabei auch um keine Gefährdung oder Belästigung bzw Beeinträchtigung

LVwG Stmk 24.03.2014, [LVwG 41.31-1576/2014](#)

Stmk BehindertenG; Stmk BauG; da dem **Stmk BehindertenG eine Definition des Begriffs „bauliche Änderung“** nicht zu entnehmen ist, wird zur Begriffsbestimmung auf andere Rechtsvorschriften zurückgegriffen; Das Stmk BauG entscheidet zwischen „baulicher Anlage“ iSd § 4 Z 13 BauG und der Aufstellung von „Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem“ iSd § 20 Z 5 BauG. nach der Judikatur des VwGH liegt eine bauliche Anlage dann vor, wenn es zur Herstellung insbesondere bautechnischer Kenntnisse bedarf, während eine Maschine oder ein Apparat zur Herstellung überwiegend maschinenbautechnische oder elektrotechnische Kenntnisse erfordert

LVwG Stmk 27.03.2014, [LVwG 30.25-2762/2014](#)

VStG; § 44 Abs 1 VStG legt unter anderem fest, dass die Niederschrift die Angabe der Behörde zu enthalten hat; jedoch enthielt die ggst Strafverhandlungsschrift mit der Beurkundung des mündlich verkündeten Straferkenntnisses nicht die Bezeichnung der Behörde „Landespolizeidirektion St.“, sondern nur die Angabe „Polizeikommissariat L“; ein **Polizeikommissariat** ist eine innerbehördliche Organisationseinheit der Landespolizeidirektion und somit **keine eigene Behörde**; § 43 Abs 1 VStG gibt nur der erkennenden Behörde die **Möglichkeit, das Strafverfahren in mündlicher Verhandlung durchzuführen** und allenfalls sogleich ein Straferkenntnis zu erlassen

LVwG Tir 03.04.2014, [LVwG-2014/34/0397-8](#)

WasserrechtsG; aus der Definition in § 12a Abs 1 WasserrechtsG und der aus § 104 Abs 1 lit b leg cit abzuleitenden Anordnung, dass wasserrechtliche Bewilligungen nur für den **Stand der Technik entsprechende Anlagen** erteilt werden dürfen, folgt, dass die wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die zur Anwendung kommenden Technologien geeignet sind, jene Funktion zu erfüllen, denen sie dienen, also insbesondere einen dem WasserrechtsG entsprechenden Schutz öffentlicher Interessen zu gewährleisten; zumal bisher keine auf § 12a Abs 2 WasserrechtsG gestützte AbwasseremissionsVO für Kläranlagen < 50 EW in Kraft getreten ist, war der Stand der Technik im ggst Fall im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung mit Hilfe von Sachverständigen festzulegen und zu klären

LVwG Tir 20.05.2014, [LVwG-2014/26/1131-1](#)

Tir BauO; eine erteilte Baubewilligung bedeutet, dass einem bestimmten Bauvorhaben keine öffentlichen-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die **Baubewilligung besagt aber nicht** unbedingt, dass das genehmigte **Bauvorhaben auch zivilrechtlich durchgeführt werden kann**

LVwG Tir 21.05.2014, [LVwG-2014/26/0898-2](#)

Tir BauO; die Bestimmungen des § 46 Tir BauO wurden vom Gesetzgeber nicht dafür geschaffen, denjenigen, die unter Verletzung baurechtlicher Vorschriften konsenslos Baulichkeiten errichtet haben, Zeit zu verschaffen, um die rechtliche Sanierung konsenslos ausgeführter und grundsätzlich nicht bewilligungsfähiger Bauten anzugehen; mit Blick auf den of-

fenkundigen **Zweck der rechtlichen Vorschriften des § 46 Tir BauO**, die Erteilung eines baurechtlichen Konsenses für Baulichkeiten, die von vornherein aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes nur vorübergehenden Bestand haben sollen zu erleichtern, ist es nicht möglich, der ggst baulichen Anlage einen derartigen (befristeten) Baukonsens zu verschaffen, da der hierfür erforderliche vorübergehende Verwendungszweck nicht erkennbar ist

LVwG Wien 14.04.2014, [VGW-021/021/24201/2014/VOR](#)

VwGVG; unter **Begehren iSd § 9 Abs VwGVG** ist die Prozesserkklärung eines Bf dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung angesprochen werden soll zu verstehen (etwa „Aufhebung des gesamten Bescheides“ oder „Aufhebung einzelner Spruchpunkte“, „Abänderung dahingehend, dass eine Auflage wie folgt zu lauten habe...“, „Einstellung des Strafverfahrens“ oder „Herabsetzung der Strafe auf...“); der Bf muss somit in seiner Beschwerde anführen, welches Verhalten er vom VwG erwartet

LVwG Wien 28.04.2014, [VGW-102/069/21236/2014](#)

SicherheitspolizeiG; der Versuch einer der im § 16 Abs 2 SicherheitspolizeiG genannten gerichtlich strafbaren Handlung begründet bereits einen Angriff iSd Norm; § 16 Abs 3 SicherheitspolizeiG unterstellt dem Begriff des gefährlichen Angriffs – über den Versuch hinaus – auch noch Vorbereitungshandlungen, soweit sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tatbestandsverwirklichung stehen; der **gefährliche Angriff beginnt** daher bereits mit dem in Absatz 3i umschriebenen **letzten Vorbereitungsstadium**

LVwG Wien 16.05.2014, [VGW-011/017/22196/2014](#)

VStG; **Wr KehrVO**; **BauO für Wien**; der Tatbestand nach der Wr KehrVO wird im ggst Fall von der Nichtbeseitigung der Konsenswidrigkeit gem § 129 Abs 10 BauO für Wien konsumiert; eine Anwendung beider Tatbestände nebeneinander ist ohne Verletzung des **Doppelbestrafungsverbot**es nicht möglich, zumal de facto dasselbe Verhalten nicht zweimal verwertet werden darf

LVwG Wien 22.05.2014, [VGW-011/052/24750/2014](#)

Wr AufzugsG; **Wr BauO**; **VStG**; es gehört zum **Tatbild** einer nach § 135 Abs 3 (Vorgängerbestimmung) und **§ 135 Abs 1 BauO für Wien** dem Verwalter eines Gebäudes angelasteten strafbaren Handlung, dass der Eigentümer nicht schon vor deren Begehung von ihr gewusst hat und an der Pflichtverletzung des Verwalters nicht mitgewirkt hat; wird in einem Verwaltungsstrafverfahren der Verwalter als Beschuldigter belangt, müssen sowohl im Vorhalt als auch im Spruch des Straf-erkenntnisses die Worte enthalten sein: „hat ... ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers ... begangen“

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

11.06.2014, Rs C-377/12, [Kommission / Rat](#)

Nichtigkeitsklage – Beschluss 2012/272/EU des Rates über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** zwischen der **Europäischen Union und der Republik der Philippinen** im Namen der Union – **Wahl der Rechtsgrundlage** – Art 79 AEUV, 91 AEUV, 100 AEUV, 191 AEUV und 209 AEUV – **Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen** – Verkehr – Umwelt – **Entwicklungszusammenarbeit**

12.06.2014, Rs C-578/11 P, [Deltafina / Kommission](#)

Rechtsmittel – **Kartelle** – Italienischer Markt für den **Ankauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak** – Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art 81 EG festgestellt wird – Erlass von Geldbußen – **Verpflichtung zur Zusammenarbeit** – Verteidigungsrechte – **Grenzen der gerichtlichen Nachprüfung** – **Recht auf ein faires Verfahren** – Vernehmung von Zeugen oder Beteiligten – **Angemessene Verfahrensdauer** – **Grundsatz der Gleichbehandlung**

[12.06.2014, Rs C-461/12, Granton Advertising](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – **Steuerbefreiungen** – Art 13 Teil B Buchst d Nrn 3 und 5 – **Begriff ‚sonstige Wertpapiere‘** und **Begriff ‚andere Handelspapiere‘** – System der Verkaufsförderung – Rabattkarte – Besteuerungsgrundlage

[12.06.2014, Rs C-39/13, SCA Group Holding](#)

Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – **Steuerliche Einheit zwischen Gesellschaften ein und desselben Konzerns** – Antrag – Versagungsgründe – **Ort des Sitzes einer oder mehrerer Zwischengesellschaften oder der Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat** – **Fehlen einer Betriebsstätte im Besteuerungsstaat**

[12.06.2014, Rs C-75/13, SEK Zollagentur](#)

Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif – **Entziehung einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware** aus der zollamtlichen Überwachung – **Entstehung der Zollschuld**

[12.06.2014, Rs C-118/13, Bollacke](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Sozialpolitik** – Richtlinie 2003/88/EG – Arbeitszeitgestaltung – **Bezahlter Jahresurlaub** – **Abgeltung im Todesfall**

[12.06.2014, Rs C-156/13, Digibet und Albers](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Freier Dienstleistungsverkehr** – Art 56 AEUV – **Glücksspiele** – Regelung, die **Verbote für Glücksspiele im Internet** vorsieht, die in einem Gliedstaat eines Mitgliedstaats **für einen begrenzten Zeitraum nicht gegolten** haben – Kohärenz – **Verhältnismäßigkeit**

[12.06.2014, Rs C-314/13, Peftiev](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** – **Restriktive Maßnahmen gegen Belarus** – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – **Ausnahmen – Zahlung von Honoraren im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen** – Ermessen der zuständigen nationalen Behörde – Anspruch auf **effektiven gerichtlichen Rechtsschutz** – **Einfluss der rechtswidrigen Herkunft der Gelder** – Fehlen

[12.06.2014, Rs C-330/13, Lukoyl Neftohim Burgas](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Gemeinsamer Zolltarif** – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung der Waren – Ware, die als **‚Schweröl, Schmieröl oder anderes Öl – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren‘** beschrieben wird – Positionen 2707 und 2710 – **Aromatische und nicht aromatische Bestandteile** – Verhältnis zwischen der Kombinierten Nomenklatur und dem Harmonisierten System

[12.06.2014, Rs C-377/13, Ascendi](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Begriff ‚Gericht eines Mitgliedstaats‘** – Tribunal Arbitral Tributário – Richtlinie 69/335/EWG – Art 4 und 7 – **Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft** – Am 1. Juli 1984 bestehende Stempelsteuer – **Spätere Abschaffung, dann Wiedereinführung dieser Stempelsteuer**

B. Schlussanträge

[11.06.2014, Rs C-310/13, Novo Nordisk Pharma \(GA Szpunar\)](#)

Verbraucherschutz – Haftung für **fehlerhafte Produkte** – Anwendungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG – **Ausschluss der besonderen Haftungsregelung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestand** – Zulässigkeit einer nationalen Haftungsregelung, die insbesondere einen **Anspruch auf Auskunft über die Nebenwirkungen von Arzneimitteln** vorsieht

[12.06.2014, Rs C-51/13, Nationale-Niederlanden Levensverzekering Mij \(GA Sharpston\)](#)

Lebensversicherung – Informationspflicht – Informationen über die Prämie

[12.06.2014, Rs C-311/13, Tümer \(GA Bot\)](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Richtlinie 80/987/EWG – Richtlinie 2002/74/EG – **Schutz der Arbeitnehmer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers – Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer ohne gültige Aufenthaltserlaubnis – Recht auf Garantieleistungen für Ansprüche auf Arbeitsentgelt**

[12.06.2014, Rs C-316/13, Fenoll \(GA Mengozzi\)](#)

Sozialpolitik – Begriff des Arbeitnehmers – Richtlinie 2003/88/EG – Person, die in ein Centre d'aide par le travail (Zentrum für ‚Hilfe durch Arbeit‘) aufgenommen wurde – **Behinderte Person – Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub** – Charta der Grundrechte – Zeitlicher Geltungsbereich – **Unmittelbare Wirkung einer Richtlinie – Horizontaler Rechtsstreit zwischen Privatpersonen**

[12.06.2014, verb Rs C-358/13 und C-181/14, D \(GA Bot\)](#)

Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Geltungsbereich – Auslegung des **Begriffs ‚Funktionsarzneimittel‘** – Bedeutung des Kriteriums der **Eignung, physiologische Funktionen zu beeinflussen – Erzeugnis auf der Grundlage von Kräutern und synthetischen Cannabinoiden, das ausschließlich zu Entspannungszwecken vertrieben wird** – Fehlen eines medizinischen oder therapeutischen Nutzens – Einbeziehung

[12.06.2014, Rs C-491/13, Ben Alaya \(GA Mengozzi\)](#)

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2004/114/EG – Bedingungen für die **Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums** – Ablehnung der Zulassung einer Person, welche die Bedingungen der Richtlinie 2004/114/EG erfüllt – Regelung eines Mitgliedstaats, die einen **Beurteilungsspielraum der Behörden** vorsieht

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

12.06.2014, Beschwerde Nr. [50132/12](#), *Marić / Kroatien*

Verletzung von Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **Entsorgung** der Überreste eines **totgeborenen** Kindes mit dem **medizinischen Abfall** eines öffentlichen Krankenhauses ohne Zustimmung der Eltern und spätere Verweigerung der Weitergabe von diesbezüglichen Informationen an den Vater **konventionswidrig**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.